

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.359

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Teuscher-Abts (Roggwil, FDP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1120/2017 vom 25. Oktober 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unterstützung ambulanter interprofessioneller Versorgungsmodelle zum Erhalt und zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung mittels SpVG-Rahmenkredit

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten Rahmenkredit zur «Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes» entsprechende Gelder explizit für innovative und nachhaltige Versorgungsmodelle und Pilotversuche in der medizinischen Grundversorgung einzustellen bzw. vorzusehen.

Begründung:

Innovative und kostengünstige ambulante Versorgungsmodelle innerhalb der Grundversorgung sind insbesondere für die Betreuung der zunehmend älteren und dadurch polymorbiden Bevölkerung nicht nur für den Kanton Bern von zentraler Bedeutung. Hierzu gehören u. a. interprofessionelle Modelle, bei denen sowohl Ärzte, medizinische Praxisassistentinnen und Pflegefachpersonen (Advanced Nursing Practice, ANP) in der ganzheitlichen Betreuung der Patientinnen und Patienten eingebunden sind und zum Teil definierte Verrichtungen in eigener Regie durchführen können.

Pilotprojekte, die solche Versorgungsmodelle testen und wissenschaftlich begleiten, sind nicht zum Nulltarif zu erhalten und können von den Leistungserbringern selber nicht oder nur partiell

finanziert werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass von Seiten der Regierung aufgrund offenbar fehlender klarer gesetzlichen Grundlagen solche zweckgebundene Beiträge gar nicht oder nur beschränkt (zum Beispiel als Anschubfinanzierung) gesprochen werden können, wenn hierfür überhaupt Gelder eingestellt sind. Der potentielle Nutzen solcher Pilotprojekte scheint jedoch unbestritten zu sein (s. Bericht zur Hausarztmedizin).

Der Rahmenkredit zur «Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes» wäre eine geeignete Möglichkeit, um bei Vorliegen entsprechender Pilotprojekte diese entsprechend daraus finanziell unterstützen zu können. Der Rahmenkredit 2016-2019 umfasste einen Betrag von 300 Millionen Franken. Die Motionäre gehen davon aus, dass die Finanzierung aus diesem doch recht hohen Gesamtbetrag im Rahmen einer internen Umverteilung zu keinen grossen Einbussen bei den anderen Nutzniessern führen würde. Es ist zudem zu erwarten, dass der nächste Rahmenkredit eine ebenfalls beträchtliche Gesamtsumme aufweisen wird. Die Motion fordert also nicht mehr Geld, sondern lediglich eine andere Verteilung unter den Nutzniessern des Rahmenkredits.

Aus dem Vortrag vom 20. Mai 2015 zum «Rahmenkredit 2016–2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit» ist abzuleiten, dass eine entsprechende Finanzierung aus diesem «Topf» durchaus möglich sein sollte: *«Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser bereits weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit: Beiträge für Modellversuche, Beiträge für medizinische Innovationen, Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen, Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung, Abgeltung von Vorhalteleistungen, Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung und Abgeltung zusätzlicher Leistungen.»*

Unter «Modellversuche» ist im weiteren dem Vortrag Folgendes zu entnehmen: *«Darüber hinaus soll ermöglicht werden, Modellversuche an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), d. h. an den Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen, durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Die Optimierung dieser Schnittstellen wird im Rahmen der angestrebten integrierten Versorgung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen».*

Unbestritten – und im Vortrag erwähnt – besteht ein Zusammenhang zwischen dem Rahmenkredit und der Versorgungsplanung. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat in der Märzsession 2017 folgende Planungserklärung überwiesen: *«In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie beispielsweise die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.»* Dies ist ein weiterer Hinweis, dass die in der vorliegenden Motion geforderte Finanzierungsart möglich sein sollte.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 139 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) kann der vom Grossen Rat in der Regel alle vier Jahre beschlossene Rahmenkredit auch zur Finanzierung von Modellversuchen verwendet werden (Artikel 139 Absatz 1 SpVG). Der Entscheid zu den konkreten Verwendungszwecken des Rahmenkredits liegt in der Kompetenz der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF; Artikel 139 Absatz 2 SpVG).

Für die unter Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a SpVG erwähnten Beiträge für Modellversuche ist Artikel 115 SpVG zu beachten. Dieser gibt der GEF die Kompetenz, Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Modellversuche können innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des SpVG (Spitalversorgung, Rettungswesen, Gesundheitsberufe) sowie an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und des Gesundheits- oder des Sozialhilfegesetzes durchgeführt werden (Artikel 115 Absatz 1 SpVG). Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag für einen Modellversuch gemäss Artikel 115 SpVG von einem Leistungserbringer nach SpVG erfolgt. Dieser ist verantwortlich, weitere Partner entsprechend einzubeziehen und / oder zu unterstützen. Die Grundsätze gemäss Artikel 115 Absatz 2 SpVG sind in jedem Fall zu beachten:

- Modellversuche berücksichtigen die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten.
- Sie zielen auf medizinische, versorgungstechnische oder wirtschaftliche Verbesserungen ab.
- Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen (bzgl. Ergebnissen) evaluiert werden.
- Sofern der Finanzbedarf für einen Modellversuch nicht in der Versorgungsplanung abgebildet ist, muss er in einem besonderen Bericht ausgewiesen werden.

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat es als sinnvoll, den Einbezug ambulanter Versorgungsstrukturen in künftige Modellversuche, soweit möglich und bezüglich der rechtlichen Grundlagen zulässig, zu prüfen. Er hat dies bereits bei den bisher durchgeführten Modellversuchen getan und wird diese Praxis weiterführen. Festzuhalten ist an dieser Stelle allerdings auch die Tatsache, dass die Spitalbetriebe, auch jene im Besitz des Kantons, eigenständige Unternehmen sind, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit durchaus selbständig und ohne staatliche Interventionen innovative Versorgungsmodelle entwickeln und umsetzen können.

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, auch auf die finanzpolitische Ausgangslage für den Rahmenkredit 2016-2019 sowie für den (noch zu erstellenden) Rahmenkredit 2020-2023 hinzuweisen:

- Die Haushaltssituation im Kanton Bern ist angespannt. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat das Entlastungspaket 2018 mit Massnahmen im Umfang von rund CHF 185 Mio. zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
- Bereits in der Vergangenheit hat der Regierungsrat Massnahmen ergreifen müssen, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen (vgl. u.a. ASP 2014, in dessen Rahmen z.B. die Mittel für weitere Zusatzfinanzierungen sowie für Restrukturierungsbeiträge gestrichen wurden).

- In der Novembersession 2017 wird der Grosse Rat den Voranschlag 2018 mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 behandeln. In diesem Rahmen hat er auch Gelegenheit, Änderungen an der Vorlage des Regierungsrates vorzunehmen (z.B. über konkrete Änderungsanträge, über Planungserklärungen oder Finanzmotionen). Dasselbe gilt für das Entlastungspaket 2018.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Vorstosses. Der Regierungsrat versichert dem Motionär jedoch, dass er konkrete Anträge auf Unterstützung von Modellvorhaben sorgfältig prüfen wird.

Verteiler

- Grosser Rat